

BVGer D-3526/2024 vom 15. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3526_2024_d20240415

FR: TAF D-3526/2024 du 15 avril 2024

IT: TAF D-3526/2024 del 15 aprile 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG) | Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-726/2024 vom 15. April 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Die Gesuchstellenden sind durch das Urteil D-726/2024 vom 15. April 2024 besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 1.3

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

D-3526/2024 Seite 6

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 121 N 1; NICOLAS VON WERDT in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121–123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 2.4

Die Gesuchstellenden machen in ihrer Revisionsverbesserung vom 19. Juni 2024 ausdrücklich den Revisionsgrund des nachträglichen Erfahrens erheblicher Tatsachen beziehungsweise Auffindens von Beweismitteln geltend (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Ihr Revisionsgesuch ist damit grundsätzlich hinreichend begründet (vgl. E. 2.3). Zusammen mit der Eingabe vom 27. Mai 2024 wurden zahlreiche Dokumente eingereicht, welche bereits im ordentlichen erst- und zweitinstanzlichen Asylverfahren eingereicht worden waren. Bei diesen Dokumenten (von den Gesuchstellenden als Beilagen 1–27, 31 und 32 bezeichnet) handelt es sich somit nicht um nachträglich aufgefundene Beweismittel, weshalb sie im vorliegenden Revisionsverfahren unbeachtlich sind und in diesem Umfang auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten ist.

E. 2.5

Das Revisionsbegehren wurde innert 90 Tagen nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens D-726/2024 eingereicht, womit die gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG massgebliche Frist (90 Tage nach Entdeckung des Revisionsgrundes) eingehalten wurde.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Anlässen die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht

D-3526/2024 Seite 7 beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2

Dieser Revisionsgrund umfasst damit Tatsachen und Beweismittel, die der gesuchstellenden Person im ordentlichen Verfahren trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt gewesen sind oder bei denen ihr das Geltendmachen respektive Beibringen aus entschuldlichen Gründen nicht möglich gewesen ist (vgl. BGE 134 III 47 E. 2.1; vgl. auch BVGE 2019 I/8 und BVGE 2013/22 sowie Urteil des BVGer D-4461/2023 vom 2. November 2023 [zur Publikation vorgesehen]). Tatsachen und Beweismittel, welche die Partei bereits im ordentlichen (Beschwerde-)Verfahren hätte geltend machen können, gelten demnach nicht als Revisionsgründe. Ein derart begründetes Revisionsgesuch ist –

vorbehältlich des schlüssigen Nachweises einer drohenden völkerrechtswidrigen Behandlung (vgl. dazu nachfolgend) – un- zulässig. Da das Revisionsverfahren nicht dazu dient, bisherige Unterlas- sungen in der Beweisführung wiedergutzumachen, ist nur mit Zurückhal- tung anzunehmen, dass es einer Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweismittel bereits im früheren Verfahren beizubringen (vgl. BVGE 2021 VI/4).

E. 3.3

Revisionsweise Vorbringen, die verspätet sind, können ungeachtet dessen zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass der gesuchstellenden Person Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungsvollzugshindernis besteht. Die drohende Verletzung von Art. 3 EMRK beziehungsweise Art. 33 FK (SR 0.142.30) muss dabei schlüssig nachgewiesen werden (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 9.1, m.w.H.).

E. 4.1

Die Gesuchstellenden machen zur Begründung ihrer als Revisionsge- such entgegengenommenen Eingabe vom 27. Mai 2024 im Wesentlichen geltend, sie hätten aus Georgien zahlreiche Dokumente beschaffen kön- nen, welche ihre (von den Schweizer Behörden bis anhin als nicht glaub- haft erachteten) Asylvorbringen belegen würden.

E. 4.2

Das Revisionsgesuch enthält indes mehrere Vorbringen, welche von vornherein nicht als Revisionsgründe im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG qualifiziert werden können. Die Kritik an der vorinstanzlichen Verfü- gung vom 26. Januar 2024 (Georgien sei zum Zeitpunkt des gewaltsamen Angriffs von Schlägern auf den Gesuchsteller im Mai 2019 von der Schweiz

D-3526/2024 Seite 8 noch nicht als sicheres Land qualifiziert worden, weshalb unverständlich sei, warum das SEM glaube, dass die Handlungen der georgischen Behör- den legal seien [vgl. Revisionsgesuch S. 13 f.]), stellt als appellatorische Kritik kein zulässiger Revisionsgrund dar. In Bezug auf die Beweismittel für angebliche exilpolitische Tätigkeiten (zwei Fotos und eine Bestätigung betreffend die Teilnahme an einer Pro- testveranstaltung vor der (...) am 17. Mai 2024 sowie eine auf den 4. Juni 2024 datierte Bestätigung der Mitgliedschaft der "Demokratischen Alterna- tive für Georgien [DASI]"; vgl. die Beilagen 36 und 37 zur Eingabe vom 27. Mai 2024 sowie die Beilagen 9 und 10 zur Revisionsverbesserung vom 19. Juni 2024) ist sodann festzuhalten, dass diese Beweismittel erst nach dem Entscheid entstanden sind und die Gesuchstellenden im ordentlichen Verfahren auch noch keinerlei (konkreten) exilpolitischen Aktivitäten gel- tend gemacht hatten (vgl. dazu auch formlose Abschreibung des SEM vom 31. Mai 2024 [Bst. D]). Auch der am 24. Juni 2024 nachgereichte Artikel aus dem "Tages-Anzeiger" vom 21. Juni 2024 betreffend Drohungen gegen politisch aktive georgische Staatsangehörigen in der Schweiz ist nicht ge- eignet, zu einer anderen Beurteilung der vorstehend genannten Beweis- mittel zu führen, zumal der Inhalt dieses Berichts in keinem direkten Zu- sammenhang mit den Aussagen der Gesuchstellenden steht und daraus auch keine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK beziehungsweise Art. 33 FK entnommen werden kann. Diese Vorbringen und Beweismittel stellen somit offensichtlich keine zuläs- sigen Revisionsgründe dar.

E. 4.3

Die Beilagen 28–30 und 33–35 (Kopien eines Schreibens des (...) vom 1. Mai 2024, einer Anfrage des Geschwärtellers an die (...) vom 28. April 2024 und einer entsprechenden Antwort vom 30. April 2024 sowie eines Schreibens des (...) vom 13. Mai 2024 und zweier Briefe des SUS vom 1. Mai 2024 beziehungsweise vom 3. Mai 2024) datieren nach dem Be- schwerdeurteil D-726/2024. Die Geschwärtellenden behaupten, die Organi- sation dieser Unterlagen sei ihnen zuvor nicht möglich gewesen, da die georgischen Postdienste unzuverlässig seien und ihre Anfragen an die Be- hörden unterwegs verloren gegangen seien; diese Umstände sowie der komplizierte bürokratische Prozess hätten zu zeitlichen Verzögerungen ge- führt (vgl. Revisionsgesuch S. 7 f. und Revisionsverbesserung S. 3–5). Die Frage, ob es den Geschwärtellenden nicht möglich gewesen wäre, die nunmehr vorgelegten Unterlagen früher beziehungsweise im Rahmen des

D-3526/2024 Seite 9 ordentlichen Beschwerdeverfahrens – zumindest in elektronischer Form – erhältlich zu machen (zumal der Geschwärteller als (...) mit den georgischen Untersuchungs- und Gerichtsbehörden vertraut und zumindest teilweise auch von der Schweiz aus arbeitstätig ist), kann vorliegend offenbleiben, da es sich bei den sechs vorstehend erwähnten, revisionsweise einge- reichten Beweismitteln nicht um erhebliche Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 BGG handelt. Diese – allesamt mit der Geheimhaltung in hängigen Ermittlungs- beziehungsweise Untersuchungsverfahren stehen- den – Dokumente bestätigen keine Verfolgungssituation der Geschwärtel- lenden und geben keine konkreten Hinweise auf eine begründete Furcht vor einer solchen. Sie sind daher nicht geeignet, die im ordentlichen Ver- fahren festgestellte Unglaubhaftigkeit der Aussagen der Geschwärtellenden zu beseitigen oder – selbst bei hypothetischer Wahrunterstellung von ein- zelnem Verhören des Geschwärtellers durch die georgischen Behörden – eine asylrechtliche Relevanz derselben zu entfalten. Dies gilt umso mehr, als – wie das SEM in seinem Überweisungsentscheid zutreffend bemerkte – die Beilagen 13 und 28 des Dienstes für den Schutz personenbezogener Daten sowie 14 und 33 des (...), welche jeweils vor und nach dem BVGer- Urteil vom 15. April 2024 entstanden sind, inhaltlich deckungsgleich sind, und es sich bei den Beilagen 29 und 30 um ein Schreiben des Geschwärtel- lers samt Übermittlungsschreiben handelt.

E. 4.4

Mangels revisionsrechtlicher Erheblichkeit im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG vermögen die Vorbringen der Geschwärtellenden beziehungs- weise die erwähnten Beweismittel auch kein Wegweisungshindernis zu be- gründen.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Geschwärtellenden nach den obigen Ausführungen nicht gelungen ist, revisionsrechtlich relevante Gründe darzulegen. Das Gesuch um Revision des Urteils D-726/2024 vom 15. April 2024 ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Infolge- dessen ist sowohl auf den Eventualantrag auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme der Geschwärtellenden als auch auf den Subeventualantrag auf Rückweisung der Sache zur neuen Abklärung und zum neuen Entscheid an die Vorinstanz nicht einzutreten.

D-3526/2024 Seite 10

E. 6

Das Revisionsverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos erweist und die am 5. Juni 2024 gestützt auf Art. 126 BGG verfügte sofortige Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung dahinfällt.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 2'000.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), wobei der am

E. 11

Juli 2024 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3526/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.